

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Biberach an der Riß

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 23.06.16 (zuletzt geändert am 26.07.19)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am 19. Juni 2023 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Art. 1 Satzungsänderung

§14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Ortschaftsrat besteht:

- a) in der Ortschaft Stafflangen aus 8 Ortschaftsräten;
- b) in der Ortschaft Ringschnait aus 9 Ortschaftsräten;
- c) in der Ortschaft Rißegg aus 11 Ortschaftsräten;
- d) in der Ortschaft Mettenberg aus 9 Ortschaftsräten.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biberach an der Riß, 21. Juni 2023

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Online bereitgestellt am 28.06.2023